



Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

Verordnungspaket 2016

2. September 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Anhörungsverfahrens	3
2	Ergebnisse des Anhörungsverfahrens	3
2.1	Übersicht.....	3
2.2	GUB/GGA-Verordnung.....	3
2.3	Direktzahlungsverordnung, DZV	4
2.4	Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV	6
2.5	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV.....	6
2.6	Agrareinfuhrverordnung, AEV	8
2.7	Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG	8
2.8	Obstverordnung.....	9
2.9	TVD-Verordnung	9
2.10	Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich.....	10
2.11	Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA	10
2.12	Agrareinfuhrverordnung, AEV	10
2.13	VEAGOG-Freigabeverordnung	10

1 Gegenstand des Anhörungsverfahrens

Die Anhörung bei den Kantonen, Verbänden und interessierte Organisationen dauerte vom 20. Januar bis am 15. April 2016. Folgende Verordnungen waren Gegenstand der Anhörung:

Stufe und Nr.	Bezeichnung	SR-Nr.
BR 01	GUB/GGA-Verordnung	910.12
BR 02	Direktzahlungsverordnung, DZV	910.13
BR 03	Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV	910.17
BR 04	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV	910.91
BR 05	Agrareinfuhrverordnung, AEV	916.01
BR 06	Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG	916.121.10
BR 07	Obstverordnung	916.131.11
BR 08	TVD-Verordnung	916.404.1
BR 09	Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich	942.31
WBF 01	Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA	910.124
WBF 03	Agrareinfuhrverordnung, AEV	916.01
BLW 01	VEAGOG-Freigabeverordnung	916.121.100

2 Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

2.1 Übersicht

Zum Anhörungspaket wurden von den Kantonen, politischen Parteien, Verbänden, Organisationen und Einzelpersonen 191 Stellungnahmen eingereicht.

2.2 GUB/GGA-Verordnung

Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse wurde von allen Anhörungsteilnehmenden begrüsst. Einzig die Staatskanzlei des Kantons Schwyz lehnte diese Änderung ab. Ausserdem schlugen die Kantone Solothurn, Bern und Aargau vor, die Verordnung besser zu strukturieren bzw. in zwei Teile zu unterteilen, um die Anforderungen für waldwirtschaftliche Erzeugnisse besser von jenen für landwirtschaftliche Erzeugnisse abzugrenzen.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) und das Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau schlugen vor, die bestehende Formulierung bezüglich des von der Gruppierung vertretenen Mengenanteils des Produkts beizubehalten. Die Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP, der SBV, SCM und mehrere landwirtschaftliche Organisationen akzeptieren die Definition der Repräsentativitätskriterien einer Gruppierung für waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse. Der VKCS und der Kanton Thurgau schlagen hingegen vor, bei den Repräsentativitätskriterien einzig die Waldfläche zu berücksichtigen, nicht jedoch das Produktionsvolumen. Das Departement für Wirtschaft und Sport des Kantons Waadt fordert, dass entweder die Anzahl Eigentümer oder die Fläche im Eigentum der Mitglieder der Gruppierung berücksichtigt wird. Lignum und das Departement für Wirtschaft und Sport des Kantons Waadt beantragen, dass bei der Beschreibung eines waldwirtschaftlichen Erzeugnisses auch die Holzart oder Baum-sorte sowie andere Eigenschaften berücksichtigt werden.

Die Vereinfachung des Systems zur Akkreditierung der Zertifizierungsstellen, die auf dem Gebiet der GUB/GGA-Kontrolle tätig sind, wird von allen Anhörungsteilnehmenden begrüsst.

Ausländische Zertifizierungsstellen: Die Kantone Jura, Freiburg, Wallis und Waadt sowie der Zürcher Bauernverband lehnen die Öffnung des Zertifizierungsmarktes für ausländische Unternehmen ab. Der

Kanton Zug und die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren schlagen als Alternative vor, dass ausländische Zertifizierungsstellen einen Geschäftssitz in der Schweiz haben müssen.

Die meisten Kantone wie auch der VKCS fordern Präzisierungen bei der Formulierung der Aufgaben des BLW. Die meisten Kantone und verschiedene landwirtschaftlichen Organisationen fordern, dass die für die Lebensmittelkontrolle zuständigen kantonalen Stellen die Verpflichtung, festgestellte Unregelmässigkeiten dem BLW, den Zertifizierungsstellen und den Gruppierungen zu melden, strenger umsetzen. Der VKCS und der Kanton Thurgau schlagen vor, diese Meldepflicht auf das BLW zu beschränken.

Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden beantragt, dass für künftige GGA eine neue Anforderung ergänzt werden soll, und zwar die hundertprozentig schweizerische Herkunft ihrer Rohstoffe.

2.3 Direktzahlungsverordnung, DZV

Referenzzeit Tierbestände

5 Kantone, die LDK, der SBV und die meisten bäuerlichen Organisationen begrüssen die Änderung der Referenzzeit (Änderung der Artikel 36, 37, 97, 99 und 100). 21 Kantone, die BDB, Bio-Suisse, Prométerre und 7 weitere Organisationen (darunter der Berner Bauernverband) lehnen die Änderung der Referenzzeit strikte ab. Es sei die bisherige Bemessungsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres beizubehalten. Die zusätzliche Erhebung im September verursache zusätzlichen administrativen Aufwand. Zudem fehle die nötige Zeit zur Plausibilisierung der Daten, wodurch die korrekte Auszahlung der Daten in Frage gestellt würde. Das abgelaufene Kalenderjahr als Bemessungsperiode für die Flächen und Tierdaten sei klar kommunizierbar und verständlich.

Bezug der GVE-Daten für Tiere der Pferdegattung und Bisons

Der Bezug der GVE-Daten für Tiere der Pferdegattung und Bisons ab der TVD ist weitgehend unbestritten. Die Organisationen der Pferdbranche wünschen, dass in allen Verordnungen der Begriff Equiden anstelle von Tieren der Pferdegattung verwendet wird. 4 Kantone lehnen die Verwendung der Daten ab der TVD ab. Diese könnten allenfalls als Richtwerte zur Plausibilisierung der Selbstdeklaration verwendet werden. Es sei unabdingbar, dass wie beim Rindvieh die Meldeverantwortung an den Tierhalter übertragen werde.

Streichung des Begriffs Produktionsstätte

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Streichung des Begriffs Produktionsstätte in der LBV wurde vorgeschlagen, Artikel 14 neu zu formulieren. Diese Neuformulierung erhielt keine grosse Zustimmung. Da der Begriff der Produktionsstätte aufgrund der Stellungnahmen zur Änderung der LBV beibehalten werden soll, entfällt auch die vorgeschlagene Änderung von Artikel 14.

Biodiversitätsbeiträge für die eigene oder gepachtete Fläche

3 Kantone und die LDK stimmen der Präzisierung in Artikel 55 Absatz 1 und Absatz 1bis ausdrücklich zu. Der SBV und 16 weitere, vorwiegend bäuerliche Organisationen machen darauf aufmerksam, dass auch mündliche Pachtverträge gültig seien. 2 Kantone und 7 bäuerliche Organisationen lehnen die Präzisierung hingegen ab. Wichtiger sei die tatsächliche Bewirtschaftung.

ÖLN-Bodenbedeckung, Aufheben der Ansaat- und Umbruchstermine der Zwischenkulturen

Die bäuerlichen Organisationen befürworten den Vorschlag mehrheitlich, Kantone und Umweltorganisationen sprechen sich gegen den Vorschlag aus.

Erosion

Der SBV und die bäuerlichen Kreisen unterstützen grundsätzlich die Lösung, fordern jedoch, dass die Kontrollen im Rahmen der ordentlichen ÖLN-Kontrollen erfolgen (kein zusätzlicher administrativer und finanzieller Aufwand bei den Kontrollen). Die kantonalen Vollzugsbehörden (LDK und die kantonalen Landwirtschaftsämter) sind der Meinung, dass der Aufwand unverhältnismässig hoch ist. Ein besseres Konzept soll mit der AP 2018 vorgeschlagen werden. KVU, KBNL, Umweltverbände und Vision Landwirtschaft, beantragen, dass der Ansatz gesamtbetrieblich sein soll und nicht nur pro Parzelle.

Begrenzung der Beiträge für Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet

Ein Kanton, der SBV, 8 bäuerliche Organisationen sowie 4 Umweltverbände begrüssen den Antragsvorschlag oder erachten ihre Einführung vertretbar. 13 Kantone, die LDK und 8 Organisationen befürworten die Begrenzung grundsätzlich, bringen aber Alternativvorschläge ein. 3 Kantone, der

SAV, die KBNL, die BDP und 12 Organisationen (vorwiegend bäuerliche Organisationen aus dem Berggebiet) lehnen die Begrenzung vollumfänglich ab.

Möglichkeit von Teilnahmeverzicht einführen bei Senkungen von QI- und QII-Beiträgen

Der SBV und 17 weitere bäuerliche Organisationen sowie 7 Kantone und 14 weitere Organisationen befürworten den Vorschlag ausdrücklich. Ein Kanton ist gegen eine Änderung der heutigen Regelung. Zudem wurden diverse Anpassungsvorschläge eingereicht, auf die nicht eingetreten wird.

Möglichkeit von Teilnahmeverzicht einführen bei Beitragssenkungen von Vernetzungs-, QI- oder QII-Beiträgen

12 bäuerliche Organisationen und 5 Kantone sowie die LDK und 10 weitere Organisationen begrüßen die vorgeschlagene Änderung ausdrücklich. Eine Partei, zwei bäuerliche Organisationen und 2 weitere Stellungnehmende sind dagegen, dass bei einer Senkung der QII-Beiträge aus dem Vernetzungsprojekt ausgestiegen werden kann. Ein Kanton, die KBNL und eine Umweltorganisation lehnen die vorgeschlagene Änderung vollumfänglich ab. Zudem wurden diverse Anpassungsvorschläge eingereicht, auf die nicht eingetreten wird.

Ackerschonstreifen

Gegen die geplante Aufhebung der Extensobeiträge für den Ackerschonstreifen opponieren die bäuerlichen Organisationen sowie Pro Natura, BirdLife, Vogelwarte. Die KOLAS begrüsst hingegen diese Streichung.

Höchstbesatz für Schafweiden

3 Kantone, 4 bäuerliche Organisationen und 1 Umweltorganisation stimmen den Vorschlag explizit zu. 1 Kanton und die LDK sind für die Streichung der Bestimmung. 3 Kantone fordern eine Vereinfachung des Systems. 1 Kanton sowie 4 Organisationen sind für die Weiterführung der bestehenden Regelung ohne Änderung. 1 Kanton, der SBV, der SAV sowie 16 bäuerliche Organisationen fordern die Weiterführung des bewährten flexibleren Bemessungssystems für Standorte oberhalb der Waldgrenze, bzw. sind gegen eine Verschärfung des Höchstbesatzes von bisher max. 4 Schafe zu neu max. 3 Schafe pro ha Magerweiden oberhalb der Waldgrenze bei Herden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide. Sie argumentieren mit der sinkenden Wirtschaftlichkeit des Herdenschutzes. Für die KBNL kann der Vorschlag einen Beitrag zu Gunsten der Offenhaltung der Kulturlandschaft leisten. Die KBNL, die SPS sowie 2 Umweltverbände fordern, dass einen Bewirtschaftungsplan bei der Umwandlung einer Rinderalp in eine Schafalp verlangt wird. 2 Umweltorganisationen sind der Meinung, dass ein Bewirtschaftungsplan durch eine Herdenschutzanalyse zu ergänzen ist. Der STS will keine Sömmerungsbeiträge mehr für Schafe auf übrigen Weiden ausrichten.

Zulassung des Kaolineinsatz beim Extensoprogramm

Diese Anpassung wird, abgesehen von SP, WWF und Pro Natura begrüsst. Die Umweltschutzkreise finden den Einsatz von Insektiziden grundsätzlich problematisch.

Ressourceneffizienzmassnahmen

Die Reduktion der Aufzeichnungsvorgaben bei den Massnahmen emissionsarme Ausbringverfahren und schonenden Bodenbearbeitung wird als administrative Erleichterung wahrgenommen. Der neue Beitrag für die Spritzeninnenreinigung wird von fast alle Akteure begrüsst. Umstritten ist die Aufnahme in den ÖLN nach Ablauf der Beitragsfrist. Dies lehnen vorwiegend die Bauernorganisationen ab. Zudem wird eine Erhöhung des Beitrages vorgeschlagen.

Unbefristete Weiterführung der Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge

Die Bauernorganisationen äussern sich positiv zu dieser Weiterführung. Die Umweltorganisationen und einzelne Kantone sprechen sich gegen eine unbefristete Plafonierung aus.

Zulassung von und Spirotetramat gegen Blattläuse im Kartoffelanbau

VKMB, WWF, SP und FRC sprechen sich gegen diese Zulassung aus. Einzelne Bauernorganisationen sind für die Zulassung.

Befreiung von der GMF-Futterbilanz für einzelne Betriebe:

Lors de la consultation, certains cantons et milieux de la défense professionnelle (notamment USP) ainsi que les organisations de contrôle s'opposent à cette mesure. De leur avis, il ne s'agit pas d'une simplification administrative, puisqu'il faut vérifier si les exploitations en question remplissent les critères d'exemption, ce qui nécessite autant de travail que le calcul du bilan fourrager lui-même. LDK propose un calcul qui se base uniquement sur la charge en animaux consommant des fourrages grossiers par ha de surface herbagère.

Mindestabstand von 10 m für Hochstamm-Feldobstbäume ab dem Stamm zum Waldrand, Gewässer und zur Hecke zur Verhinderung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln

In der Anhörung fand der Vorschlag nur wenige vorbehaltlose Befürworter (SP, Vogelwarte Sempach, Vision Landwirtschaft und VKMB). Einige Institutionen (Kantone BE, TI, SZ, ZG, LDK, Prometerre, PIOCH, Bauernverband GR) sind einverstanden, falls der Abstand teilweise angepasst wird. Verschiedene Institutionen (Kantone GR, SG, AG, KBNL, Hochstamm-Vereine, AGRIDEA, ProSpecieRara, BirdLife Schweiz, SOV und Obstverband BL,) schlagen eine Besitzstandswahrung für Bäume vor, die vor dem 1.1.2014 (Neuaufnahme der Abstandsregelung in DZV als Weisung) gepflanzt worden sind. Strikt abgelehnt wird die Regelung von SBV und kantonalen Bauernverbänden (AR, SG, GR, AG, ZH), Kantone (JU, AR, OW, TG, VD, LU, SO, VS, SO, ZH) sowie Bio Suisse, ASR, Braunvieh Schweiz, LBV, Biosphäre Entlebuch, VTL, Mutterkuh, JULAZS, SRP, SMP, CAJB, JULA, SLV, BZS, CVA/WLK, SKMV. Sie befürchten einen hohen administrativen Aufwand und vermuten, dass ökologisch wertvolle Bäume ohne BFF-Beiträge gerodet würden. Einige beklagen die gesamthaft hohe Regeldichte.

Anhang 8

Die vorgeschlagenen Änderungen werden grösstenteils begrüsst. Gegenüber der Anhörung verlangen wenige Kantone und bäuerliche Organisationen eine tiefere maximale Punktezah bei Überschreiten der Nährstoffbilanz. Wenige bäuerliche Organisationen fordern eine Obergrenze von 10'000 Fr. bei der Kürzung aufgrund Nährstoffbilanzüberschreitung. Vor allem die Kontrollstellen fordern bei vielen Bestimmungen, dass die Nachreichung von Dokumenten grundsätzlich nicht mehr möglich sein soll. Sie begründen dies mit dem administrativen Aufwand, der für sie entsteht. Bei den neuen Kürzungen bezüglich Erosion machten Kantone und Kontrollstellen geltend, die Kürzung sei in Fr./ha festzulegen und nicht in Prozenten der Versorgungssicherheitsbeiträge. Verschiedene Kantone sprechen sich gegen die Nicht-Kürzung bei erstmaligen Mängeln bei der Lagerung von Nicht-Bio-Futtermitteln auf Bio-betrieben aus. Sie monieren auch, dass für gelagerte konventionelle Mineralstoffe gar keine Sanktionen möglich sind. Bestimmungen ohne Sanktionen müssten gestrichen werden. Bei den Kürzungen der Ressourceneffizienzmassnahmen verweisen Kantone darauf, dass die minimale Anzahl Jahre der Verwendung von umgerüsteten Spritzen nicht festgelegt sei. Für die Kontrolle müsste diese definiert sein. Die Kürzungen der Dokumente im Bereich der Sömmerung werden grundsätzlich unterstützt. Bäuerliche Organisationen fordern jedoch einen maximalen Betrag von 3000 Franken für sämtliche Dokumentenkürzungen, wie es bislang der Fall ist.

2.4 Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV

Der Kanton SG begrüsst die Aufhebung der Mindestliefermengen. Die LDK und die Kantone AG, GR, NE, TG, ZG begrüssen den Verzicht auf die Mindestliefermengen, wollen das Vorhandensein eines schriftlichen Vertrags weiterhin zentral anhand einer Liste vornehmen und lehnen den Begriff Produzentenorganisationen im Verordnungstext mangels Definition ab. Der SBV, etliche landwirtschaftliche Organisationen, die Schweizer Zucker AG, Coop, die Kantone BE, VD und VS sowie die BDP begrüssen die Neuformulierung von Art. 4 Abs. 3.

Etliche Stellungnahmen gingen zu Themen ein, die nicht Gegenstand der Anhörung waren. Der SBV, etliche landwirtschaftliche Organisationen und der VKGS fordern die Anhebung des Einzelkulturbeitrags für Ölsaaten sowie für Saatgut von Kartoffeln und Mais von Fr. 700 auf Fr. 1000 je Hektare und die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von Fr. 400 je Hektare. Die Schweizer Zucker AG fordert eine Erhöhung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben von Fr. 1800 auf Fr. 2000 je Hektare. CH-IGG, DSM, SVIL, Swiss-Seed, VSF, VGS und swiss granum fordern einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide von Fr. 400 je Hektare. Bio Suisse spricht sich gegen einen Futtergetreidebeitrag aus.

Gegen die geplante Aufhebung der Einzelkulturbeiträge beim Ackerschonstreifen opponieren die bäuerlichen Organisationen sowie Pro Natura, BirdLife, Vogelwarte. Die KOLAS begrüsst hingegen diese Streichung.

2.5 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV

Streichen des Begriffs Produktionsstätte: 10 Kantone und die BDP sprechen sich für die Streichung des Begriffs Produktionsstätte aus. 6 von ihnen und die BDP weisen darauf hin, dass in der Folge die technischen Ausführungsbestimmungen (z.B. Registermanual, Merkmalskataloge) entsprechend geändert werden müssen. Sehr wichtig im Zusammenhang mit dem Vollzug des Tierseuchenrechts sei,

dass den Kantonen genügend Zeit zum Vollzug der Änderung eingeräumt werde. Es müsse zudem gewährleistet werden, dass die vom Betriebszentrum örtlich getrennten Tierhaltungen mit den exakten Koordinaten gemeldet und in den EDV-Systemen erfasst würden. 7 Kantone, die SPS sowie die KVU, die Pioch, Pro Natura und weitere Organisationen lehnen die Streichung ab. Sie weisen darauf hin, dass der Sachverhalt vor Ort mit dem Begriff Produktionsstätte klar dargestellt werden kann. Die Aufhebung bringe keine Vereinfachung. Es wäre zwingend, dass jeder einzelne Stall eine eigene TVD-Nummer benötigen würde. Zudem seien die Produktionsstätten mit grossem Aufwand im Auftrag des Bundes vollständig erfasst worden, damit diese ab 2016 fehlerfrei an die Register des Bundes übermittelt werden können. Die Auflösung hätte wieder die Vergabe neuer Schlüssel und ID's zur Folge. Insgesamt geht aus den Stellungnahmen hervor, dass die Streichung des Begriffs Produktionsstätte keine administrative Vereinfachung bewirkt sondern sogar mit Mehraufwand und Unsicherheiten zu rechnen wäre. Aus diesen Gründen wird auf die Streichung verzichtet.

Die Streichung hätte zudem wesentliche Nachfolgeinvestitionen für die Informationssysteme und die Schnittstellen der Kantonssysteme zur Folge. Mit dem Verzicht auf die Streichung der Produktionsstätte entfallen auch die diesbezüglichen Änderungen der Artikel 11 und 30a. Eine allfällige, künftige Änderung müsste zwischen den zentralen Registern AGIS und TVD und unter Einbezug der Vollzugsstellen für das LwG und das Tierseuchenrecht erarbeitet und koordiniert werden.

Weil gleichzeitig auch auf die erneute Änderung der Ehepaarregelung bzw. deren vollständige Streichung verzichtet wird, entfallen die in der Anhörung vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 2 und 6 vollumfänglich. Der vollumfängliche Wegfall der Ehepaarregelung wird von 6 Kantonen explizit abgelehnt. Weitere 6 Kantone und die LDK machen darauf aufmerksam, dass der Wegfall der Regelung zu einem uneinheitlichen Vollzug führen könnte. Sie beantragen deshalb, entweder in der Vorordnung oder in den Erläuterungen die Situation zu klären. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Kantonen und weil die aktuelle Regelung erst auf 2016 eingeführt wurde, wird auf die Änderung verzichtet. Die aktuelle Fassung erlaubt das Führen von zwei Betrieben, wenn diese als bereits bestehende und anerkannte Betriebe in die Partnerschaft eingebracht werden und weiterhin als selbstständige und unabhängige Betriebe geführt werden. Die Betriebe können auch zu einem späteren Zeitpunkt in eine bereits bestehende Partnerschaft eingebracht werden.

Die Änderung der Definition der Tierhaltung wird von den bäuerlichen Organisationen begrüsst. 8 Kantone und der VSKT halten fest, dass der Standortbezug trotz der Streichung des Begriffs der Produktionsstätte weiterhin in den Datensystemen ersichtlich sein müsse und die Kantone genügend Zeit zur Umsetzung erhalten müssten. Zudem müsse die bisherige Formulierung beibehalten werden, dass das Zentrum einer Tierhaltung sowie die weiteren Stallungen im Umkreis von 3 km zur Tierhaltung gehören. Die vorgeschlagene Distanzregelung (6 km) sei in der Praxis nicht vollziehbar. 4 Kantone, die SPS, PIOCH, Prométerre, ProNatura, WWF und BirdLife lehnen die Änderung vollständig ab. Da der Begriff der Produktionsstätte beibehalten wird, wird auf die Änderung der Definition der Tierhaltung verzichtet.

Die Unterteilung der SAK-Faktoren nach Hanglagen wird breit begrüsst. Die bäuerlichen Organisationen beantragen, dass der Faktor für die Hanglagen mit mehr als 35 Prozent und bis zum 50 Prozent Neigung auf 0,03 SAK je Hektare belassen wird. Auf diese Forderung wird nicht eingetreten, weil mit den 0,54 SAK für Hanglagen mit mehr als 50 Prozent Neigung insgesamt eine höhere Gewichtung der Steillagen erfolgt.

Die bäuerlichen Organisationen begrüssen die Vereinfachungen in der Definition der Betriebsgemeinschaft und der Betriebszweiggemeinschaft. 10 Kantone äussern sich gegen die vereinfachten Anforderungen. Bei der Betriebsgemeinschaft wird beantragt, die Beschränkung der Tätigkeit ausserhalb der Betriebsgemeinschaft nicht aufzuheben. Der vollständige Wegfall der Mitarbeitspflicht würde dazu führen, dass Mitglieder einer Betriebsgemeinschaft, die nicht mehr mitarbeiten, unerwünschte Renten auslösen würden. Mit der Reduktion dieser Anforderungen würde nicht das Instrument der Betriebsgemeinschaft gestärkt sondern die Abgrenzung und der Vollzug erschwert. Aufgrund der Bedenken vieler Kantone wird die 75 Prozent Klausel beibehalten. An den übrigen Vereinfachungen wird festgehalten.

Die Zuordnung der gepflegte Selven mit höchstens 50 Edelkastanien zur Dauergrünfläche ist unbestritten.

Die neue Definition der Tierkategorien für Tiere der Pferdattung und Bisons im Anhang ist grundsätzlich unbestritten. Die Organisationen der Pferdbranche schlagen eine neue Unterteilung in Tiere der Pferdattung nach Widerristhöhe vor. Dieser Vorschlag wird übernommen, die GVE Faktoren für

Tiere der Pferdegattung mit einer Widerristhöhe bis 148 cm sollen jedoch auf 0,35 GVE bzw. den halben Wert der Tiere mit mehr als 148 cm festgelegt werden. Damit erhält jede Kategorie 0,05 GVE weniger als die Branche beantragt.

Auf die Forderung, den Begriff „Tiere der Pferdegattung“ durch den Begriff „Equiden“ zu ersetzen, wird nicht eingetreten. Der Begriff „Tiere der Pferdegattung“ wird in der Tierschutzverordnung, der TVD-Verordnung, der Tierseuchenverordnung, bei den Einfuhrbestimmungen, in der DZV und in der LBV verwendet. Einzig die TVD-Verordnung definiert Equiden als Tiere der Pferdegattung, dies wegen dem Equidenpass.

2.6 Agrareinfuhrverordnung, AEV

Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelprodukten

Der Kanton ZG, die LDK, die Fédération Patronale Vaudoise, das Centre Patronal (VD) und die Wettbewerbskommission (nur für den Teil «Saatkartoffeln») befürworteten die in Anhörung gebrachten Vorschläge. Der Kanton JU, die Organisationen des Kartoffelsektors sowie der SBV und die kantonalen Landwirtschaftsorganisationen lehnen die Vorschläge hingegen ab. Sie führen an, dass die Vorschläge namentlich den Verkauf von inländischen Kartoffeln und die Produktionspreise gefährden. Sieben Organisationen des Kartoffelsektors fordern, dass das Teilzollkontingent der Speisekartoffeln nach Marktanteilen der Berechtigten zugeteilt wird.

Einfuhr von Speiseölen und -fetten

Der Kanton GR ist mit der Änderung einverstanden. Die LDK lehnt eine Grenzschutzbefreiung für Importe aus LDC ab unter Verweis auf ökologische und soziale Schäden durch die Palmölproduktion. Der SBV, etliche landwirtschaftliche Organisationen und der VKGS akzeptieren die Änderungen unter der Voraussetzung, dass die Pflichtlagerfinanzierung vom Bund getragen wird. Die réservesuisse ist mit der Änderung einverstanden.

Die konsultierte Zollexpertenkommission stimmt der Änderung mehrheitlich zu. Ein Mitglied lehnt die Änderung mit Verweis auf die noch laufende parlamentarische Beratung des LVG insbesondere wegen der zur Diskussion stehenden Erstinverkehrbringerabgabe ab. Ein Mitglied verlangt, dass es bei der Rückerstattung im Export zu keiner Überkompensation kommt, die einer Exportsubventionierung gleich käme.

Einfuhr von Schnittblumen

Die Änderungsvorschläge sind die Folge der Vorschläge in der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG). Alle unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.

Themen ausserhalb der Anhörungsvorschläge

Der SBV, etliche landwirtschaftliche Organisationen und die Schweizer Zucker AG fordern einen Mindestpreis von Fr. 60 je 100 kg Zucker.

Der SBV, etliche landwirtschaftliche Organisationen, die Bio Suisse, der DSM, der VKGS und swiss granum fordern innerhalb des Zollkontingents die Erhöhung des max. Grenzschutzes für Brotgetreide von Fr. 23 auf Fr. 30 je 100 kg. Die Agora und zwei weitere Westschweizer Landwirtschaftsorganisationen fordern die Aufhebung der Plafonierung.

SGPV und VKGS fordern die Erhöhung der AKZA für Brotgetreide auf Fr. 50 je 100 kg (AKZA für Brotweizen seit 1.1.2015 Fr. 40 je 100 kg).

VSF, SGPV, VKGS und swiss granum fordern die Überprüfung des Grenzschutzes für den Import von Getreidemischungen.

Pro Natura, BirdLife Schweiz, WWF Schweiz und SP Schweiz fordern eine Lenkungsabgabe auf Kraftfutter.

2.7 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG

Tiefkühlgemüse

Alle eingegangenen Stellungnahmen (1 Kanton, 1 überkantonale Organisation und 10 Branchenorganisationen) begrüßen die Aufhebung des Artikels 10 Buchstabe a.

Schnittblumen

Alle eingegangenen Stellungnahmen (3 Kantone, 1 überkantonale Organisation, 2 Branchenorganisationen, 1 Grossverteiler) unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.

Obstgehölze

Da es sich um eine geringfügige Änderung nach bestehendem Recht handelt, ist keine Anhörung erfolgt.

2.8 Obstverordnung

Beitragsansätze

Mit Ausnahme des Kantons TG begrüßen sämtliche dazu Stellungnehmenden (Kantone AG und BE, Schweizer Obstverband SOV, Schweizer Bauernverband SBV, 17 landwirtschaftliche und 3 weitere Organisationen) den Wegfall der jährlichen Neufestlegung der Beitragsansätze. 18 Stellungnehmer weisen darauf hin, dass eine Anpassung der Beitragsansätze bei Bedarf innert nützlicher Frist möglich sein müsse.

22 Stellungnehmer (Kantone AG und BE, SOV, SBV, 17 landwirtschaftliche Organisationen und der Schweizer Landmaschinenverband SLV) wünschen eine Differenzierung der Beitragsansätze nach Qualität/Verwendungszweck des Obstes (mehrere, unterschiedlich hohe Beitragsansätze für den gleichen Obsttyp). Der Kanton AG, SOV, SBV und einige weitere Organisationen verlangen dies insbesondere für Äpfel und Aprikosen. SOV, SBV und 12 weitere Organisationen wünschen für einige Obsttypen höhere Beitragsansätze.

SOV, SBV, und 7 weitere Organisationen schlagen eine Regelung zur Aufnahme neuer Beerenobstarten ab einer gesamtschweizerischen Rohstoffmenge von 5 Tonnen vor.

Anforderungen an das hergestellte Produkt

Die Kantone AG und BE und 22 Organisationen, darunter SOV und SBV, verlangen direkt oder indirekt die Gewährung von Beiträgen für die Herstellung von Produkten, die einer Alkoholsteuer unterliegen.

Der Kanton TG und der Verband Thurgauer Landwirtschaft wünschen, dass Beiträge nicht nur für die Herstellung von Lebensmitteln, sondern auch für die Herstellung von Bestandteilen anderer Produkte (z.B. Kosmetika) ausgerichtet werden. Die SP Schweiz, Pro Natura, BirdLife Schweiz und WWF Schweiz begrüßen die Beschränkung der Beiträge auf die Herstellung von Lebensmitteln.

Beiträge an Erstverarbeiter

SOV, SBV und 6 weitere Organisationen verlangen, die Beiträge im Fall von Lohnverarbeitung nicht an den Verarbeiter, sondern an dessen Auftraggeber auszurichten.

Mindestbeitrag

Die SP Schweiz, Pro Natura, BirdLife Schweiz, Hochstamm Suisse, ProSpecieRara und WWF Schweiz wünschen eine Senkung des Minimalbeitrags von 500 auf 300 Schweizer Franken.

Zweck der Marktreserve-Beiträge

SOV, SBV und 8 weitere Organisationen wünschen eine Präzisierung betr. Zweck der Marktreserve-Beiträge. Gemäss Stellungnahme SOV steht diese in Zusammenhang mit der Vorsteuerkürzung bei den Beitragsempfängern.

2.9 TVD-Verordnung

Der Bezug der GVE-Daten für Equiden und Bisons ab der TVD, wie er in den Anhörungsunterlagen vorgesehen war und mit der nächsten Revision der TVD-Verordnung im Jahr 2017 geplant ist, ist weitgehend unbestritten. Die Organisationen der Pferdbranche wünschen, dass für alle Equidenarten eine Grössenunterscheidung bei 148 cm eingeführt wird. Vier Kantone lehnen die Verwendung der Daten ab TVD ab. Diese könnten allenfalls als Richtwerte zur Plausibilisierung der Selbstdeklaration verwendet werden. Es sei unabdingbar, dass bei den Equiden (wie beim Rindvieh) die Meldeverantwortung an den Tierhalter übertragen werde. So eine grundlegende Änderung kann aber nicht ohne weiteres angenommen werden.

Die Geflügelbranche stört sich daran, dass die für die Auszahlung der Entsorgungsbeiträge erhobenen Daten für andere Zwecke verwendet werden. Insbesondere die Einsicht und Nutzung der Daten zu Kontrollzwecken (ÖLN, Tierschutz etc.) stört sie.

2.10 Verordnung über die Marktbeobachtung im Landwirtschaftsbereich

Eine Mehrzahl von 32 Stellungnehmern begrüßte die Verordnungsänderung. Alle stellungnehmenden Kantone befürworteten die Änderung. Dies wurde oft mit einer Steigerung der Markttransparenz und damit einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in Verbindung gebracht. Die Kantone Zug, Nidwalden und Schaffhausen sowie die Konferenz der Kantonalen Landwirtschaftsdirektoren geben an, dass Doppelspurigkeiten vermieden werden sollten. Der Kanton Neuchâtel gibt an, dass die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden sollten.

Auch die Verbände begrüßten eine Erhöhung der Markttransparenz im Bereich der Vorleistungen. Der SBV und weitere sechs bäuerliche Verbände bemängelten im Anhörungstext, dass die Differenzierung zwischen Marktbeobachtung und Preisindexberechnung ungenügend gemacht wurde. Zwei bäuerliche Verbände lehnen die Änderung ab und schlagen eine Streichung der Ergänzungen in Art. 1 (dritter Satz) und Art. 2 Abs. 1 (Bst f.) vor. Einer dieser Verbände sieht, dass zusätzliche staatliche Tätigkeit entstehe, der kein Mehrwehrt für die Landwirtschaft gegenüberstehe. Dem ist entgegenzuhalten, dass mit der Kann-Formulierung im Verordnungstext nur die Grundlage für eine mögliche Beobachtung geschaffen wird. Über die konkrete staatliche Tätigkeit wird jeweils zusätzlich entschieden, und diese wird mit internen Mitteln abgedeckt. Der andere Verband begrüßt zwar eine erhöhte Markttransparenz, kritisiert aber, dass a) die Publikationen der Marktbeobachtung in der Vergangenheit nicht vollumfänglich zur Transparenz beigetragen hätten und b) der Druck auf die inländische Produktionsmittelindustrie zunehmen könnte, wenn keine Lösungen aufgezeigt werden. Dieser Kritik steht gegenüber, dass die Teilnehmer der Düngemittelbranche bei Veröffentlichung des ersten Marktberichts Düngemittel positive Rückmeldungen gegeben haben. Mit der Aufnahme der Produktionsmittel in dem Verordnungstext kann sichergestellt werden, dass die für eine umfassende Transparenz notwendigen Informationen erhoben werden können.

Emmi begrüßt die Änderung mit dem Hinweis, dass die Problematik der hohen Produktionskosten noch stärker angegangen werden sollte. Auch AGRIDEA und ein Konsumentenverband unterstützen die Änderung.

2.11 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA

Die Stellungnahmen zu dieser Verordnung sind unter Ziffer 2.2 GUB/GGA-Verordnung, beschrieben.

2.12 Agrareinfuhrverordnung, AEV

Ein Kanton (Neuenburg) lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab. Der SGP und Emmi Schweiz AG unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen der Importrichtwerte.

Der SBV, fünfzehn kantonale Bauernverbände, neun landwirtschaftliche Organisationen sowie die Branchenorganisation swiss granum und acht Mitgliedorganisationen aus der Getreide- und Futtermitelwirtschaft lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab. Die politische Stossrichtung der Stellungnahmen richtet sich grundsätzlich gegen jegliche Reduktion des Grenzschatzes. Es wird insbesondere moniert, die zu erwartende Kostensenkung bei der Mischfutterindustrie würde nicht an die Landwirte weitergegeben und es entstehe unnötig Druck auf die inländischen Futtergetreidepreise.

Die Branchenorganisation swiss granum sowie die Mitglieder VSF, VSG, VKGS, SwissOlio, VSGF, DSM, SGPV und Fenaco anerkennen zum Teil die Notwendigkeit der Evaluation, lehnen aber die vorgeschlagenen Änderungen ab und verlangen eine Neuauflage der Beurteilung unter Einbezug der Branche. Zum Teil werden einzelne Werte kritisiert und konkrete Änderungen vorgeschlagen.

2.13 VEAGOG-Freigabeverordnung

Da es sich um eine Revision infolge einer Änderung der VEAGOG handelt, sind die Stellungnahmen mehrheitlich zur VEAGOG-Änderung eingegangen. Die direkt zur VEAGOG-Freigabeverordnung eingegangene Stellungnahmen (3 Kantone, 1 überkantonale Organisation, 2 Branchenorganisationen und 1 Grossverteiler) unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.

Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmenden

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0000 Behörden			
Kantone			
0001b	Landwirtschaftsamt ZH	Amt für Landschaft und Natur ALN des Kantons Zürich	13.04.16
0002	Kanton Bern	Regierungsrat des Kantons Bern	31.03.16
0002b	Landwirtschaftsamt BE ANF	Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern LANAT Abteilung Naturförderung	16.02.16
0003a	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement LU	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern	18.04.16
0003c	Veterinärdienst LU	Veterinärdienst des Kantons Luzern	06.04.16
0004b	Landwirtschaftsamt UR	Amt für Landwirtschaft des Kantons Uri	11.04.16
0005	Kanton Schwyz	Regierungsrat des Kantons Schwyz	13.04.16
0006a	Volkswirtschaftsdepartement OW	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Obwalden	07.04.16
0007a	Landwirtschafts- und Umweltdirektion NW	Landwirtschafts- und Umweltdirektion des Kantons Nidwalden	13.04.16
0008b	Landwirtschaftsamt GL	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus Abteilung Landwirtschaft	11.04.16
0009a	VD ZG	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug	06.04.16
0010	Kanton Freiburg	Gouvernement du canton de Fribourg	14.04.16
0011a	VD SO	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn	05.04.16
0012a	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt BS	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel Stadt WSU	12.04.16
0013b	Landwirtschaftsamt BL	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain LZE	11.04.16
0014a	Volkswirtschaftsdepartement SH	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen	11.04.16
0015a	Departement Volks- und Landwirtschaft AR	Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhodon	14.04.16
0016a	LFD AI	Land- und Forstwirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell- Innerrhodon	05.04.16
0017a	Volkswirtschaftsdepartement SG	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen	06.04.16
0017c	Kantonstierarzt SG	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	21.03.16
0018a	Departement für Volkswirtschaft und Soziales GR	Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden	12.04.16
0019b	Landwirtschaftsamt AG	Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau Abteilung Landwirtschaft	18.04.16
0020a	Departement für Inneres und Volkswirtschaft TG	Departement für Inneres und Volkswirtschaft Kanton Thurgau	14.04.16
0020b	Landwirtschaftsamt TG	Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau	22.02.16
0020c	Veterinäramt Thurgau	Veterinäramt Thurgau	15.04.16
0021	Cantone TI	Governo del Cantone Ticino	07.04.16
0022a	DECS VD	Département de l'économie et du sport du canton de Vaud	21.04.16
0023a	DVER	Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung des Kantons Wallis	18.03.16

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung: Verordnungspaket 2016

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0024a	DDTE NE	Département du développement territorial et de l'environnement	06.04.16
0025a	DETA Genève	Département de l'environnement, des transports et de l'agriculture de Genève DETA	14.04.16
0026	Canton de Jura	Gouvernement du canton du Jura	22.04.16
0026b	Landwirtschaftsamt JU	Service de l'économie rurale du canton du Jura	15.04.16
0030 Kantonale Konferenzen und andere behördliche Gremien			
0031	LDK	Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren	15.04.16
0033	KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	29.04.16
0034	VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	11.04.16
0035	VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	05.04.16
0036	KBNL	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	14.04.16
0037	KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz	24.03.16
0041	SGV	Schweizerischer Gemeindeverband	15.04.16
0042	SSV	Schweizerischer Städteverband (keine SN)	16.02.16
0100 Politische Parteien			
0101	FDP	FDP. Die Liberalen	15.04.16
0102	SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	18.04.16
0103	SVP	Schweizerische Volkspartei	31.03.16
0104	CVP	Christlichdemokratische Volkspartei	13.04.16
0106	BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei	13.04.16
0200 Bäuerliche, berufsständische Organisationen			
Nationale Organisationen			
0201	SBV	Schweizerischer Bauernverband	08.04.16
0202	JULA	Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes	15.04.16
0203	AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	13.04.16
0204	VKMB	Kleinbauern-Vereinigung	15.04.16
0206	BZS	Bäuerliches Zentrum Schweiz	15.04.16
0207	SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	12.04.16
0208	SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	22.03.16
0209	SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	15.04.16
0211	Bio Suisse	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen	15.04.16
0213	ZBB	Zentralschweizer Bauernbund	13.04.16

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung: Verordnungspaket 2016

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0216	PIOCH	Production intégrée ouest Suisse	14.04.16
0222	JULAZS	Junglandwirtekommission Zentralschweiz	15.04.16
0230 Kantonale Organisationen			
0231	ZBV	Zürcher Bauernverband	24.03.16
0232	BV BE	Berner Bauern Verband	15.04.16
0232a	Berner Bauern Verband - Kreiskommission Berner Oberland	Berner Bauern Verband - Kreiskommission Berner Oberland	15.04.16
0233	CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois	13.04.16
0235	LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	04.04.16
0237	AVL	Alpwirtschaftlicher Verein Luzern	14.04.16
0238	BVU	Bauernverband Uri	06.04.16
0239	BV SZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz	13.04.16
0241	BVO	Bauernverband Obwalden	06.04.16
0242	BV NW	Bauernverband Nidwalden	08.04.16
0242a	Bäuerinnen NW	Bäuerinnenverband Nidwalden	15.04.16
0246	SOBV	Solothurner Bauernverband	15.04.16
0249	BV AR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	13.04.16
0252	BV SG	St. Galler Bauernverband	08.04.16
0253	BV GR	Bündner Bauernverband	13.04.16
0254	BV AG	Bauernverband Aargau	15.04.16
0255	VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft	13.04.16
0257	UCT	Unione Contadini Ticinesi	21.04.16
0258	Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	13.04.16
0258a	PIV	Association pour la production intégrée vaudoise	29.03.16
0259	CVA/WLK	Chambre valaisanne d'agriculture / Walliser Landwirtschaftskammer	16.04.16
0260	CNAV	Chambre neuchâtelaise d'agriculture et de viticulture	11.04.16
0261	AgriGenève	AgriGenève	15.04.16
0262	CJA	Chambre jurassienne d'agriculture	15.04.16
0280 Regionale Organisationen			
0288	AG Berggebiet Luzern	Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung	11.04.16
0300 Agrarpolitisch fokussierte Organisationen			
0302	Vision Landwirtschaft	Vision Landwirtschaft	14.04.16

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung: Verordnungspaket 2016

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0303	ASSAF-Suisse SALS-Schweiz	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort	15.04.16
0305	SVIL	Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft	15.04.16
0307	AOP-IGP	Schweiz. Vereinigung der AOP-IGP / Association suisse des AOP-IGP	29.02.16
0308	SWISS NO-TILL	Schweizerische Gesellschaft für bodenschonende Landwirtschaft	15.04.16
0309	AMS	Agro-Marketing Schweiz	06.04.16
0350 Produktionsmittel			
0352	swissem	Schweizerischer Saatgutproduzentenverband	18.03.16+ 13.04.16
0354	fenaco	fenaco Genossenschaft	11.04.16
0355	VSF	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten	08.04.16
0356	Swiss-Seed	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz	08.04.16
0358	SLV-ASMA	Schweizerischer Landmaschinen-Verband	14.04.16
0359	SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik	12.04.16
0400 Milchwirtschaft			
Nationale Organisationen			
0402	SMP	Schweizer Milchproduzenten	07.04.16
0403	BO	BO Butter GmbH	14.04.16
0404	BSM	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver	15.04.16
0420 Milchverbände			
0430	VMI	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie	15.04.16
0440 Firmen			
0441	Emmi	Emmi Schweiz AG	15.04.16
0450 Käseorganisationen			
0452	CasAlp	Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOC	13.04.16
0460	SCM	Switzerland Cheese Marketing AG	14.04.16
0500 Viehwirtschaft			
Nationale Organisationen			
0501	Proviande	Proviande	31.03.16
0502	SVV	Schweizerischer Viehhändler-Verband	15.04.16
0503	SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband	30.03.16
0510 Rind			
0511	SRP	Schweizer Rindviehproduzenten	18.03.16

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung: Verordnungspaket 2016

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0512	Braunvieh	Braunvieh Schweiz	12.04.16
0513	Mutterkuh	Mutterkuh Schweiz	11.04.16
0515	SKMV	Schweizerischer Kälbermästerverband	13.04.16
0516	Swiss Beef	Swiss Beef CH	11.04.16
0535	ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter	11.04.16
0540 Schwein			
0541	Suisseporcs	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	15.04.16
0545 Geflügel/Eier			
0548	SGP	Schweizer Geflügelproduzenten	15.04.16
0558	CH-IGG	Schweizer Interessen- Gemeinschaft Geflügelfleisch	14.04.16
0560 Pferde			
0561	VSP FSEC	Verband Schweizerischer Pferdeuchtorganisationen	21.03.16
0562	FSFM	Fédération suisse du franchises-montagnes / Schweizerischer Freibergerverband	13.04.16
0563	SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport	12.04.16
0564	ZVCH	Zuchtverband CH-Sportpferde	14.04.16
0569	VP	Vereinigung Pferd VP	12.04.16
0570	OKV	Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine	18.03.16
0571	COFICHEV	Conseil et Observatoire suisse de la filière du cheval	13.04.16
0573	SAVS	Shagya-Araberverband der Schweiz	14.04.16
0574	BPZV	Bernischer Pferdeuchtverband	15.03.16
0575	CH Friesen	Schweizer Friesenpferdeverband	11.04.16
0576	IPV CH	Isländische Pferdeverein CH	11.04.16
0577	SVPK	Schweizer Verband für Ponys und Kleinpferde	15.04.16
0578	Pferdeuchtgenossenschaft Aargau	Pferdeuchtgenossenschaft Aargau	13.04.16
0579	SIGEF	Schweizerische Interessengemeinschaft der Esselfreunde	15.04.16
0580 Schafe und Ziegen			
0582	SZZV	Schweizerischer Ziegenuchtverband	15.04.16
0600 Pflanzenbau und Weinwirtschaft			
0610 Getreide und Ölsaaten			
0611	Swiss granum	Swiss granum	15.04.16
0613	SGPV-FSPC	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	13./22.04.16

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung: Verordnungspaket 2016

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0614	VKGS ACCCS	Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz	13.04.16
0615	VGS	Verband der Getreidesammelstellen der Schweiz VGS	12.04.16
0616	VSGF	Vereinigung des Schweizer Getreide- und Futtermittelhandels	15.04.16
0617	DSM	Dachverband Schweizerischer Müller	15.04.16
0618	SwissOlio	Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen	12.04.16
0623	Gartenbau-Gartenpflege-Baumschule	Gartenbau-Gartenpflege-Baumschule	15.04.16
0630 Hackfrüchte			
0631	SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer	15.04.16
0632	Zuckerfabriken	Schweizer Zucker AG Aarberg und Frauenfeld	15.04.16
0634	swisspatat	Swisspatat	13.04.16
0635	swisscofel	Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels	14.04.16
0636	VSKP	Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten	15.04.16
0650 Spezialkulturen ohne Rebbau			
0651	SOV	Schweizerischer Obstverband	12.04.16
0656	Hochstamm CH	Hochstamm Suisse	12.04.16
0656a	Hochstammfreunde (AG_LU Seetal)	Hochstammfreunde (Aargauer und Luzerner Seetal)	17.03.16
0657	VSGP	Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten	14.04.16
0661	Bioring Hochstamm	Bioring Hochstamm der Bio Suisse	11.04.16
0665	Baselbieter Obstverband	Baselbieter Obstverband / Arbeitsgruppe: Hochstammobstbau	12.04.16
0670 Weinwirtschaft			
0671	IVVS	Interprofession de la vigne et des vins suisses	14.04.16
0672	FSV	Fédération suisse des vignerons	14.04.16
0685	ASVEI	Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants	14.04.16
0686	VitiSwiss	Schweizerischer Verband für eine Nachhaltige Entwicklung im Weinbau	14.04.16
0690 Futterbau			
0692	Lignum	Lignum Holzwirtschaft Schweiz	13.04.16
0700 Handel und Konsum			
Detailhandel			
0701	MGB	Migros-Genossenschafts-Bund	15.04.16
0702	Coop	Coop Genossenschaft	15.04.16
0710 Konsum			

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung: Verordnungspaket 2016

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0715	FRC	Fédération romande des consommateurs	15.04.16
0750 Wirtschaftsverbände und Nahrungsmittelindustrie			
Wirtschaftsverbände			
0751	economiesuisse	economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen	15.04.16
0752	sgv usam	Schweizerischer Gewerbeverband	15.04.16
0752a	fP	FEDERATION PATRONALE VAUDOISE	15.04.16
0754	WEKO	Wettbewerbskommission	15.04.16
0755	CP	Centre Patronal	13.04.16
0761	arbeitgeber	Schweizerischer Arbeitgeberverband (Keine SN)	18.03.16
0770 Nahrungsmittelindustrie			
0771	FIAL	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien	12.04.16
0772	réserveuisse	réserveuisse genossenschaft	18.04.16
0774	SCFA	Swiss Convenience Food Association (früher Vereinigung Schweiz. Hersteller von Konserven, Kühl- und Tiefkühlprodukten)	12.04.16
0779	EKAG	Emil Knopf AG	12.04.16
0800 Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Tierschutz			
Umwelt- und Naturschutz			
0803	Pro Natura	Pro Natura, Basel	11.04.16
0804	WWF	WWF Schweiz	18.04.16
0805	SVS	Schweizer Vogelschutz - Birdlife Schweiz	11.04.16
0806	Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte Sempach	12.04.16
0809	ProSpecieRara	Schweizerische Stiftung für kulturhistorische und genetische Vielfalt von Pflanzen und Tieren	15.04.16
0816	BFO BE	Bernische Fachorganisation für den ökologischen Leistungsnachweis und für tierfreundliche Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere	31.03.16
0826	Ökostrom	Genossenschaft Ökostrom Schweiz	13.04.16
0830 Landschaftsschutz			
0837	ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	14.04.16
0840 Tierschutz			
0841	STS	Schweizer Tierschutz	13.04.16
0851	GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	15.04.16
0900 Forschung, Bildung und Beratung			
0950 Beratung und Kontrolle			
0951	Agridea	Association suisse pour le développement de l'agriculture et de l'espace rural	15.04.16

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung: Verordnungspaket 2016

Nr.	Abkürzung	Vernehmlasser	Eingangsdatum
0952	KIP	Koordinationsgruppe Integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin	08.04.16
0960	Qualinova	Qualinova AG	15.04.16
0963	bio.inspecta	bio.inspecta AG	15.04.16
0967	Procert AG	Procert AG	15.04.16
0968	PAG CH	Plattform Ackerbau Schweiz - Interessengruppe Zwischenbegrünungen	07.04.16
1000 Andere Gruppierungen			
Ländliche Entwicklung und Tourismus			
1004	VSLG	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums	07.04.16
1012	LEBeO	Ländliche Entwicklung Berner Oberland	11.04.16
1015	Biosphäre Entlebuch	Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch	04.04.16
1016	Volkswirtschaftsamt Berner Oberland	Volkswirtschaftsamt Berner Oberland	15.04.16
Vernetzung			
1021	Vernetzungsprojekt ZG	Trägerschaft Vernetzungsprojekt Zugerberg/Allenwinden (Baar / Zug)	10.03.16
Andere			
1082	Blumenhandel	Vereinigung des Schweizerischen Blumengrosshandels	12.04.16
1083	Gemeinde Gansingen	Gemeinde Gansingen	10.03.16
1090	Tierklinik 24	Tierklinik 24	13.03.16
1091	Lagerhaus Lohn	Lagerhaus Lohn Maison Virchaux AG	13.04.16
2000 Einzelpersonen			
2001	Pfeiffer-Klöti, Eglisau	Pfeiffer-Klöti Willi und Ruth, Promenadenstrasse 14, 8193 Eglisau	09.04.16